

ZOLLRECHT

AKTUELL

Ihr starker Partner für die tägliche Zollabwicklung

KW 08 | 2024



3 Russland-Sanktionen im Blick

Russland: 12. Sanktionspaket auf den Weg gebracht. Erhalten Sie einen kompletten Überblick über die aktuellen Vorschriften.

12 Streitbeilegung USA – EU

Zusatzzölle bei Aluminium und Stahl: Die EU und USA einigen sich weiterhin auf die Aussetzung.

TOP-THEMA

5 Vertretung bei der Zollanmeldung

Lassen Sie sich bei Zollanmeldungen oder Ihrem Ausfuhrbegleitedokument vertreten? Gehen Sie dabei rechtssicher vor!

12 DEHSt – Deutsche Emissionshandelsstelle

Für CBAM wurde eine neue nationale Behörde benannt. Dort können Sie alle Ihre Fragen klären und Ihren Reporting-Pflichten nachkommen.

EDITORIAL**Julianna Straib-Lorenz**

ist Unternehmensberaterin. Mit mehr als 16 Jahren Erfahrung im operativen Zoll- und Logistikbereich, Beratung von Firmen und Schulung dieser.

Vertretung mit Verantwortung

Liebe Leserin, lieber Leser,

haben Sie schon mal eine Ausfuhranmeldung beziehungsweise eine Importzollanmeldung selbst gemacht? Dann wissen Sie auch, wie viele Informationen Sie dem Zoll übermitteln müssen. Jetzt mag der eine oder andere auf die Idee kommen: „Ach, wir haben das Fachwissen nicht und geben diese Arbeit an einen Dienstleister oder eine andere Firma ab. Somit können wir uns Zeit und Nerven sparen, denn der Dienstleister hat das nötige Fachwissen ja.“

Aber so einfach ist das nicht, denn wir werden Ihnen in unserem Top-Thema aufzeigen, dass Sie sich auch da bei der Verantwortung nicht entziehen können. Sie benötigen trotzdem das Fachwissen, um die richtigen Informationen an den Dienstleister weiterzugeben, weil Sie als Einführer oder als Ausführer dennoch die Verantwortung dafür tragen, was Ihr Vertreter in Ihrem Namen für Sie abgibt. Und dabei berühren wir ganz natürlich die wichtigsten gesetzlichen Regelungen wie das Außenwirtschaftsgesetz oder das Zollrecht. Also zählt auch in diesem Fall: Sich vertreten zu lassen, heißt nicht, dass Sie die Verantwortung abgeben können. Was für Sie wichtig ist, zeigen wir Ihnen in dieser Ausgabe auf.

Viel Spaß beim Lesen!

Herzlichst Ihre

Julianna Straib-Lorenz,
Chefredakteurin

INHALTSVERZEICHNIS**NEWS 3**

- ☐ 12. Sanktionspaket Russland: Erhalten Sie einen kompletten Überblick über die neuen und bestehenden Sanktionen.

TOP-THEMA 5

- ☐ Vertreterrollen richtig managen! – Wie Sie sich bei Zollanmeldungen oder Ihrem Ausfuhrbegleitedokument vertreten lassen

ARBEITSHILFE 8

- ☐ Exportkontrolle für den Praktiker: Starten Sie bestens vorbereitet in die exportkontrollrechtliche Prüfung mit unserer Checkliste

LESERFRAGEN 9

- ☐ Haben Sie bei Ihren Importen Materialbestellungen? – Erfahren Sie in unserer Leserfrage, wie Sie Überschüsse richtig deklarieren.

GASTBEITRAG 10

- ☐ Präferenzrecht: Wie gehen Sie richtig mit Zubehörteilen und sonstigen Gütern um?

KURZMELDUNGEN 12

- ☐ Zusatzzölle bei Aluminium und Stahl: Die EU und USA einigen sich weiterhin auf die Aussetzung.
- ☐ Für CBAM wurde eine neue nationale Behörde benannt, bei der Sie Ihre Fragen klären können.

Hier können Sie den Text abhaken, wenn Sie ihn fertig durchgearbeitet haben.



Alle Arbeitshilfen als Downloads unter
www.zollrechtaktuell.de

Neue Russland-Sanktionen betreffen weitere Importe und Exporte – Sind Sie davon betroffen?

Mittlerweile hat die Europäische Union das 12. Sanktionspaket auf den Weg gebracht. Seit Anfang Januar sind weitere Waren und Personen davon betroffen. Behalten Sie den Überblick und prüfen Sie, ob Ihre Geschäfte davon betroffen sind. In unserem Artikel erhalten Sie einen kompletten Überblick über die derzeitigen Sanktionsmaßnahmen.

Wenn die Europäische Union neue Sanktionen aufsetzt, dann sind diese mit der Veröffentlichung im Amtsblatt gültig. Jedoch sind sie dann nicht direkt auf der Seite des BAFA (Bundesamt für

Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) zu finden, da die Einarbeitung oft mehr Zeit in Anspruch nimmt. Deshalb ist es wichtig, dass Sie sich auch über andere Quellen informieren.



ÜBERBLICK: HIER SEHEN SIE ALLE DERZEITIGEN RUSSLAND-SANKTIONEN



Top-Punkte des 12. Sanktionspaketes

- Ein Importverbot auf russische Diamanten ab dem 1. Januar 2024 (entsprechend einer Vereinbarung auf G7-Ebene)
- Maßnahmen zur besseren Durchsetzung des Ölpreisdeckels
- Ein Importverbot für LPG-Produkte nach einer 12-monatigen Übergangsfrist
- Eine „No-Russia-Clause“, mit der Exporteure ihren Abnehmern vertraglich eine Verbringung kritischer Hochtechnologiegüter nach Russland verbieten müssen
- Ein Importverbot für Rohmaterialien zur Stahlproduktion
- Weitere Exportverbote für Dual-Use- und Hochtechnologiegüter
- Eine Pflicht zur Notifizierung von Finanztransfers von Russland-kontrollierten EU-Unternehmen in Drittstaaten
- Klarstellungen, dass privat von Russland in die EU verbrachte Güter (insb. PKW) nicht den Sanktionen unterliegen
- Listung von weiteren 61 Personen und 86 Personen, Gruppen und Organisationen

Diese Sanktionen bestehen bereits

Finanzsektor

- Die russischen Banken wurden vom SWIFT-System ausgeschlossen
- Die EU hat die Transaktionen der russischen Zentralbank verboten und alle ihre Vermögenswerte eingefroren sowie die Vermögenswerte russischer Oligarchen
- Vermögenswerte von russischen IT-Unternehmen, die dem russischen Geheimdienst kritische Technologien und Software zur Verfügung stellen, werden eingefroren
- Zwei Banken, die in den besetzten Gebieten tätig sind, wurden mit Sanktionen belegt

Energiesektor

- Es wurden insbesondere Exportverbote verhängt, die es Russland unmöglich machen, seine Ölraffinerien zu modernisieren
- Importverbot für russische Kohle
- Die EU hat ein Embargo gegen per Schiff transportiertes russisches Öl (mit Übergangsfristen) verhängt
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen für eine Ölpreisobergrenze wurden geschaffen
- Es wird nicht mehr möglich sein, russisches Öl über Pipelines nach Deutschland und Polen einzuführen

Transportsektor

- EU-Luftraum wurde für alle in russischem Besitz befindlichen, in Russland registrierten oder von Russland kontrollierten Flugzeuge geschlossen
- Der Export, Verkauf und die Lieferung oder Weitergabe von Flugzeugen und Ausrüstung an russische Fluggesellschaften ist verboten – zusätzlich alle damit verbundenen Reparatur-, Wartungs- und Finanzdienstleistungen
- Auch die Direktausfuhr von Motoren für Drohnen nach Russland und in Drittländer, die Drohnen nach Russland liefern könnten, ist verboten
- In den EU-Ländern sind sowohl Häfen als auch Schleusen für russische Schiffe gesperrt. Ausnahmen gelten u. a. für Schiffe, die pharmazeutische, medizinische und landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Lebensmittel transportieren

Transportsektor	- Die EU hat russischen Kraftverkehrsunternehmen die Einreise in die EU untersagt; Ausnahmen gibt es u. a. für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Lebensmittel - Es besteht ein vollständiges Verbot für Lastkraftwagen mit russischen Anhängern und Sattelanhängern, Güter in die EU zu befördern
Industriesektor	- Schlüsseltechnologien wie Halbleiter, modernste Software sowie zu Dual-Use-Gütern wurden beschränkt - Die Sanktionen umfassen auch ein Importverbot von Stahlerzeugnissen, Holz, Zement und anderen Produkten, die wichtige Einnahmequellen für Russland darstellen - Exportverbote für chemische Grundstoffe und Chemikalien, die zur Waffenherstellung genutzt werden können - Das Verbot des Exports von Dual-Use- und Advanced Tech-Gütern wurde ausgeweitet, das trifft auch auf weitere Güter zu, die für den Ausbau der industriellen Produktion in Russland verwendet werden könnten - Das Importverbot für Güter mit denen Russland erhebliche Einnahmen erzielt, wurde ausgeweitet: Bitumen, Asphalt, Carbon und synthetisches Gummi - Das Durchfuhrverbot auf bestimmte sensible Güter (z. B. Hoch-Technologien, luftverkehrsbezogene Materialien), die über Russland aus der EU in Drittländer ausgeführt werden, wird ausgeweitet

Nutzen Sie dabei nur öffentliche Seiten, wie die der Bundesregierung oder der Europäischen Kommission.

Weitere Maßnahmen, die sich gegen Personen, Gruppen und Organisationen oder auch Waren richten:

Die beschlossenen Sanktionen richten sich zusätzlich auch gegen zahlreiche Individuen und Einrichtungen in Russland und im Ausland, die den Krieg gegen die Ukraine unterstützen oder zu verantworten haben.

- Es besteht ein Importverbot für russisches Gold
- Das Medienverbot wird ausgeweitet auf 5 weitere Kanäle

- Sendetätigkeit von neun staatseigenen russischen Medien in der EU wurde ausgesetzt
- Weitere Sanktionen gegen Belarus wurden beschlossen

Nichtsdestotrotz ist es möglich, Waren nach Russland zu senden. Dabei gilt es aber für Sie, vorab richtig zu prüfen, dann geht auch Ihre Zollanmeldung durch. Ob Waren in diese Regionen gesendet werden, ist auch eine firmenpolitische Entscheidung.

Nutzen Sie diese Seiten ebenfalls als Informationsquelle:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de>
https://commission.europa.eu/index_de

APS – Aussetzung von Zollpräferenzen bei der Einfuhr in die EU

Das Schema Allgemeiner Zollpräferenzen begünstigt weniger entwickelte Länder bei der Einfuhr in die Europäische Union. Dabei werden den Partnerländern die Einfuhrzölle gesenkt oder erlassen. Dies führt zu einem Wettbewerbsvorteil für diese Länder, da die Produkte günstiger sind. Nun werden die APS-Zollsätze für einige Länder ausgesetzt.

Die EU setzt für die Länder Indien, Indonesien und Kenia die APS-Zollsätze aus. Dies bedeutet, dass für bestimmte Waren aus diesen Ländern die APS-Präferenzzollsätze nicht gelten. Dies können Sie direkt im Elektronischen Zolltarif prüfen und dort finden Sie auch die derzeitigen Einfuhrzollsätze und ob Sie hier eine Vergünstigung erhalten oder nicht. Hintergrund der Aussetzung ist, dass die Schwellenwerte in den letzten drei Jahren überschritten wurden, somit ist anzunehmen, dass die genannten Entwicklungsländer die APS-Präferenzzollsätze nicht mehr be-

nötigen, um am europäischen Markt teilzunehmen. Prüfen Sie deshalb vor der Einfuhr mit Ihrem Einkauf, ob die Preise noch der Einkaufskalkulation entsprechen. Denn Einfuhrzölle haben erhebliche Auswirkungen auf die Einkaufspreise. Dies kann Ihre Einkaufskalkulationen erhöhen, sodass Sie eventuell den Lieferanten wechseln müssen oder Ihre Verkaufspreise anpassen. Die gesamte Liste und eine Übersicht finden Sie unter diesem Link: <http://tinyurl.com/28avkwgl>.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

TOP THEMA

Zollanmeldungen korrekt gestalten und Vertreterrollen wählen – So machen Sie alles richtig!

Eine Zollanmeldung oder ein Ausfuhrbegleitdokument (ABD) ist zwar schnell erstellt, doch gilt es, in jedem Feld die richtigen Informationen zu hinterlegen. Denn diese machen eine rechtsverbindliche Aussage über Ihre Waren und firmeninternen Prüfungen vor der Einfuhr/Ausfuhr. Deshalb ist hierbei zu überlegen, ob Sie die Zollanmeldung/das ABD selber durchführen oder sich hierbei vertreten lassen. Denn Ihr Unternehmen kann gleich mehrere gesetzliche Regelungen wie zum Beispiel das Zollrecht und das Außenwirtschaftsrecht berühren. Wenn Sie sich vertreten lassen wollen, dann müssen Sie daher auf bestimmte Punkte achten. Welche das sind, geben wir Ihnen in diesem Artikel mit.



Das sind die Toppunkte, die Sie bei Vertreterrollen in einer Zollanmeldung beachten müssen

Wenn Sie sich vertreten lassen wollen, dann dürfen Sie das grundsätzlich erst mal tun. Die Zollanmeldung müssen Sie nicht selbst erstellen, sondern können entweder einen Spediteur, einen Dienstleister, einen Zollagenten oder auch eine andere Firma beauftragen. Dabei sind der Kreativität keine Grenzen gesetzt. Denn der Unionszollkodex sieht vor, dass jede Person einen Vertreter ernennen kann.

Grundsätzlich ist zu den Vertreterrollen auch noch zu sagen, dass ein Vertreter im Zollgebiet der Europäischen Union ansässig sein muss. Doch es gibt Ausnahmen, die im UZK geregelt sind. Diese Möglichkeiten haben Sie:

- 🌐 eine natürliche Person oder
- 🌐 eine juristische Person oder
- 🌐 eine Personenvereinigung, die zwar keine juristische Person ist, aber nach dem Recht der EU im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, das wären zum Beispiel OHGs oder KGs

Hierbei müssen Sie jedoch unterscheiden, welche Art der Vertretung Sie präferieren. Denn Sie können sich entweder direkt oder auch indirekt vertreten lassen. Achten Sie dann besonders darauf, was Ihnen wichtig ist.

Die folgenden zwei Arten der Vertretung sagen einiges über Ihre Rechte und Pflichten aus.

- 🌐 Die **direkte Vertretung** bedeutet, dass der Vertreter, also die Firma, die Sie vertritt, in Ihrem Namen und für Ihre Rechnung

handelt. In dem Fall treffen sämtliche Rechtswirkungen daher nur sie als der Vertretene und nicht ihren Vertreter. Ihr Vertreter benötigt unbedingt eine schriftliche Vollmacht, um in ihrem Namen eine Anmeldung zu machen. Und er muss in der Zollanmeldung das Vertretungsverhältnis angeben.

- 🌐 Bei der **indirekten Vertretung** handelt die Firma im eigenen Namen, aber für Ihre Rechnung. Das bedeutet, dass der Vertreter auch sämtliche Rechtswirkungen selbst zu vertreten hat und er zusätzlich zum Zoll- und Abgabenschuldner wird. Hierbei tritt aber die solidarische Haftung der Einfuhrabgaben ein, denn das Zollamt kann die Einfuhrabgaben sowohl bei Ihnen als auch vom Vertreter holen. Deshalb dazu auch der Hinweis an Sie: Wenn Sie ein Aufschub-Konto haben, dann lassen Sie dies direkt belasten, denn wenn sie die Abgabenschuld an ihren Vertreter bezahlen und dieser zahlungsunfähig wird, dann darf das Zollamt die Abgabenschuld nochmals bei Ihnen einziehen.

! ACHTUNG

Bei der indirekten Vertretung muss die Firma, die Sie vertritt, alle Unterlagen, die für die Erfüllung der Zollformalitäten und Zollkontrolle erforderlich sind, und alle Informationen dazu, insbesondere auch die Unterlagen und Informationen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind (z. B. Kaufverträge, Kataloge, Warenbeschreibungen, Überweisungsträger und sonstige Unterlagen) entweder im Original oder zumindest als Kopie mindestens drei Jahre aufbewahren.

Wie kann so eine Vertretungsvollmacht aussehen?

Wenn Sie möchten, dass ein Dienstleister oder eine Spedition für Sie eine Zollerklärung abgibt, dann müssen Sie eine so genannte Zollvollmacht ausstellen. Das ist ein Schriftstück, bei dem Sie erklären, dass jemand anderes für Sie eine Zollerklärung abgeben darf. In dieser Zollvollmacht erklären Sie auch, was die andere Partei darf und was nicht und für welche Dinge sie zuständig ist und für welche nicht, also ihre Pflichten sozusagen. Hierbei unterscheiden Sie auch bei der Zollvollmacht, ob diese einmalig ist oder ob diese auf unbestimmte Zeit und für alle Zollanmeldungen in Zukunft gilt. Bei der Zollvollmacht muss der Vertreter diese spätestens bei der Zollanmeldung vorliegen haben.

ACHTUNG

Auch wenn jemand anderes für Sie eine Zollerklärung abgibt, sind Sie als Einführer oder Ausführer verantwortlich für den Inhalt der Zollanmeldung und den ordnungsgemäßen Ablauf der Zollverfahren. Das bedeutet, Sie haben stets zu kontrollieren, ob Sie zum einen die richtigen Angaben durchgegeben haben und zum anderen, ob die Angaben auch verantwortungsvoll übernommen worden sind. Auf der anderen Seite muss der Vertreter seine Vertreterrolle richtig angeben, ansonsten handelt er in eigenem Namen und in eigener Verantwortung.

Diese Angaben müssen in einer Zollvollmacht enthalten sein

Wenn eine andere Firma, sei es ein Dienstleister oder eine Spedition, für Sie die Zollerklärung abgeben soll, dann benötigt sie bestimmte Angaben. Die allgemeinen Angaben sind für die Einfuhr und die Ausfuhr relevant und dann unterscheiden wir noch ob es sich dabei um eine Zollanmeldung oder ein Ausfuhrbegleitedokument handelt. Schauen wir uns die wichtigsten Angaben in einer Zollvollmacht anhand der Zollanmeldung für den Import an. Die Angaben können Sie fast 1 zu 1 auf eine Ausfuhr übertragen. Das sind die Allgemeinen Angaben:

-  Ihre Komplette Anschrift und die Kontaktdaten des Ansprechpartners
-  EORI-Nummer samt Niederlassungsnummer
-  Bewilligungsnummern wie den Zugelassenen Ausführer/Empfänger und AEO-Bewilligungen etc.
-  den Namen und die Anschrift der Firma, die Sie vertritt

Dann gibt es immer einen Passus, indem Sie den Vertreter ermächtigen in Ihrem Namen zu handeln. Dieser könnte folgendermaßen aussehen:

-  Hiermit beauftragen und bevollmächtigen wir bis zum schriftlichen Widerruf die Firma xxx die für uns eingehende(n) Importsendung(en) in unserem Namen und für unsere Rechnung gemäß Art. 18 Unionszollkodex (auf Grundlage der ADSp) zollamtlich abzufertigen, die Zollanmeldung und die Zollwertanmeldung abzugeben, diese Papiere rechtsverbindlich zu unterzeichnen, Anträge für Einfuhrdokumente und auf Erstattung und Erlass – soweit erforderlich – in unserem Namen zu stellen sowie an uns ggf. zu erstattende Eingangsabgaben anzunehmen
-  Für die Wareneinfuhr müssen noch folgende Angaben auf der Zollvollmacht enthalten sein:
-  Wir sind Käufer der anzumeldenden Waren/handeln in Vollmacht des Käufers
-  eine Zahlungsverpflichtungserklärung
-  das Formular D.V.1 ist bekannt und Sie geben die korrekten Daten durch
-  alle notwendigen Dokumente werden übergeben
-  Zolltarifnummer und die Warenbeschreibung teilen Sie rechtzeitig gesondert mit – ansonsten ist der Vertreter berechtigt in Ihrem Namen eine Zolltarifnummer zu ermitteln
-  Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen ihrer Verantwortung
-  Sie übernehmen die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind
-  Datenschutzerklärung

Diese Informationen geben Sie noch zu jeder Zollanmeldung gesondert mit:

-  Anschrift des Einführers/Ausführers
-  Warenwert laut Kaufvertrag (Transaktionswert) –
-  bei dem Warenwert muss es sich um die endgültige Rechnung handeln. Prüfen Sie dazu im Vorfeld, dass Ihnen auch die endgültige Rechnung vorliegt und alle Kosten mit berücksichtigt worden sind.

ACHTUNG

Bedenken Sie auch, dass es abgespaltene Kaufpreisbestandteile oder Beistellungen wie Werkzeugkosten, Set-Up-Kosten etc. geben kann, die bei der Verzollung berücksichtigt werden müssen.

-  bei unentgeltlichen Lieferungen: nachvollziehbarer Warenwert – muss der Sendung eine sogenannte Proforma-Rechnung mit einem Warenwert, der mindestens dem Einkaufspreis der Ware entspricht, beigelegt werden.
-  handelsübliche Warenbeschreibung
-  Warentarifnummer

- 🌐 Art des Geschäftes – dazu müssen Sie einen Code angeben, der besagt, ob die Eigentumsübertragung mit einer finanziellen Gegenleistung einhergeht
- 🌐 4-stelliger Verfahrenscode (Zollverfahren inkl. Zusatzcodierung)
- 🌐 Lieferbedingung (Vereinbarung nach Kaufvertrag)
- 🌐 Hinweis auf Ursprungsnachweise und Präferenzkalkulation
- 🌐 falls Ihnen eine verbindliche Zoltarifauskunft vorliegt:
→ dieser Umstand muss dem Dienstleister mitgeteilt und mit dem Codierungsschlüssel C262 verbindlich angemeldet werden
- 🌐 falls Ihnen Einfuhrgenehmigungen, Einfuhrlizenzen oder andere Bescheinigungen vorliegen, die für die Einfuhr relevant sind:
→ alle Dokumente dem Dienstleister mitteilen, um eine verbindliche Anmeldung sicherzustellen.
→ Entsprechende Codierungsschlüssel enthält die dynamische Codeliste I0200 „TARIC-Codierungen und -Bescheinigungen“
- 🌐 Bewilligungen und Einfuhrgenehmigungen
- 🌐 andere Dokumente, die z. B. bestimmte Einfuhrbeschränkungen, die nicht zutreffen, belegen
- 🌐 Teilen Sie Ihrem Dienstleister mit, ob Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind



MEIN TIPP

Prüfen Sie die Warentarifnummer, selbst wenn der Lieferant Ihnen zum Beispiel eine angegeben hat. Denn Sie sind als Einführer oder Ausführer dafür zuständig, die korrekte Warentarifnummer zu ermitteln. Tun Sie dies anhand der allgemeinen Vorschriften 1-6.

Achten Sie bei den Beteiligtenkonstellationen in der Ausfuhranmeldung auf die richtige Kombination

Mit der Umstellung des Atlas Release auf AES 3.0 gibt es auch eine neue Codierung für die Beteiligtenkonstellation. Es wurde ein komplett neues System hinzugenommen. Bei der Beteiligtenkonstellation wird eine Aussage darüber getroffen, ob der eine sich vertreten lässt und ob das mit direkter oder indirekter Vertretung passiert. Ebenfalls wird noch eine Aussage darüber getroffen, wer der zollrechtliche und der außenwirtschaftsrechtliche Einführer oder Ausführer ist und ob ein Subunternehmer beauftragt wird oder nicht. Die Kodierungen sehen wie folgt aus:

Stelle 1:

Daran sehen Sie, ob zollrechtlicher und außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer unterschiedlich sind. Falls der zollrechtliche Ausführer vom außenwirtschaftsrechtlichen abweicht, entfällt ab AES 3.0 die bisherige Unterlagencodierung „3LLK“. Ein außen-

wirtschaftsrechtlicher Ausführer wird künftig mit den kompletten Adressdaten sowie seiner EORI oder TCUI-Nummer in der Ausfuhranmeldung angemeldet.

- 🌐 0: Der zollrechtliche und außenwirtschaftsrechtliche Ausführer sind identisch
- 🌐 1: Der zollrechtliche und außenwirtschaftsrechtliche Ausführer sind nicht identisch

Stelle 2:

Sind zollrechtliche Ausführer und der Anmelder identisch?

- 🌐 0: Der zollrechtliche Ausführer und Anmelder sind gleich.
- 🌐 1: Der Anmelder fungiert als der indirekte Vertreter des Ausführers.

Stelle 3:

Wird die Ausfuhr durch einen direkten Vertreter gemeldet?

- 🌐 0: Der Anmelder lässt sich nicht direkt vertreten.
- 🌐 1: Der direkte Vertreter meldet die Ausfuhr an den Zoll.

Stelle 4:

Ist ein Subunternehmen am Vorgang beteiligt?

- 🌐 0: Es ist kein Subunternehmer an der Ausfuhr beteiligt.
- 🌐 1: Der Ausführer hat ein Subunternehmen beauftragt.

Im Vergleich zu früher, wo Sie einfach nur die Unterscheidung zwischen der direkten und der indirekten Vertretung hatten, müssen Sie nun eine Unterscheidung treffen, ob Sie zollrechtlicher und/oder auch außenwirtschaftsrechtlicher Ausführer sind. Mit der neuen Definition des zollrechtlichen und des außenwirtschaftsrechtlichen Ausführers haben wir einen klaren Unterschied. Der zollrechtliche Ausführer hat die Befugnisse über das Verbringen der Ware und muss in der EU ansässig sein. Er muss nicht mehr Vertragspartner des Kunden im Drittland sein. Dies muss der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer nach der neuen Definition sein. Dabei gilt es in der Zollanmeldung/dem ABD klar herauszustellen wer der außenwirtschaftsrechtliche Ausführer ist, denn dieser ist auch für die Einhaltung der Exportkontrollvorschriften zuständig.



FAZIT

Sie sehen, auch wenn Sie die Abgabe der Zollanmeldung an jemand anderen übertragen, müssen Sie dennoch alle notwendigen Informationen beschaffen. Und Sie sind, auch wenn Sie sich vertreten lassen, dafür verantwortlich, dass bestimmte Bewilligungen beantragt und weitergegeben werden, vor allem in der Exportkontrolle.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

ARBEITSHILFE

Das 1x1 der Exportkontrolle – Diese Grundlagen müssen Sie kennen

Nicht jede Firma ist so groß, dass sie eine eigene Exportkontrollabteilung hat. Doch jede Firma, die Ausfuhren betreibt, ist dazu verpflichtet, eine Prüfung vorzunehmen. Wie kann diese vereinfacht aussehen? Nutzen Sie unsere Checkliste dazu:

 CHECKLISTE: 1X1 DER EXPORTKONTROLLE 		
So prüfen Sie Ihre Sendungen richtig	Nein	Ja
Sie erhalten eine neue Anfrage aus dem Ausland - Gehen Sie diese Schritte durch: Lassen Sie sich ein vollständiges Firmenprofil Ihres Kunden geben und führen Sie ein Sanktionslistenscreening durch. Dies kann entweder über einen Softwareanbieter gehen oder Sie tun dies manuell. Hier haben Sie die Möglichkeit dies manuell zu prüfen:  ELEX-Portal, Link: https://www.elex-portal.de/#/  https://www.finance-sanktionsliste.de/fisalis/ Falls Sie einen Treffer haben, dann lassen Sie den Kunden/Auftrag sperren, bis dies geklärt ist, ansonsten prüfen Sie weiter.	☐	☐
Führen Sie eine Embargolandprüfung durch: Hierbei gilt es für Sie zu prüfen, ob das Empfangsland von einem Embargo erfasst ist. Auf der Seite des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle können Sie dies tun. Der Link dazu: www.bafa.de → Außenwirtschaft → Embargos Sollte es der Fall sein, dann prüfen Sie zuerst die bestehenden Embargoverordnungen und dann beantragen Sie entweder eine Genehmigung und können weiter prüfen oder Sie dürfen nicht liefern.	☐	☐
Führen Sie eine Güterlistenprüfung durch Hierbei stellen Sie Ihre Ware, Software, Technologie der sogenannten Güterliste gegenüber und vergleichen die technischen Parameter. Das sind die wichtigsten:  nationale Ausfuhrliste (Abschnitt A: Liste für Waffen, Munition und Rüstungsmaterial)  europäische Dual-Use-VO  Wenn Sie bei Ihrer Prüfung feststellen, dass die technischen Parameter übereinstimmen, dann benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung. Hierbei gibt es von der Europäischen Union und seitens des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eine sogenannte "Abkürzung", die nennt sich Allgemeine Genehmigung. Prüfen Sie erstmal, ob Sie diese nutzen dürfen. Ansonsten müssen Sie den langen Weg der Einzelausfuhrgenehmigung nehmen. Derzeitige Bearbeitungszeit beträgt 9 Monate.	☐	☐
Prüfen Sie den Endverwendungszweck Hierbei prüfen Sie die Endverwendung anhand § 9 AWV, Art. 4, 5 Dual-Use-VO. Können Sie dies ausschließen, dann dürfen Sie liefern, ansonsten benötigen Sie eine Ausfuhrgenehmigung.	☐	☐

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

LESERFRAGEN

Müssen Überschüsse von Materialbeistellungen verzollt werden?

FRAGE Unser Tochterunternehmen in China produziert Spritzgusswerkzeuge für uns. Für die Herstellung unserer Kunststoffwaren verwenden wir einen ganz speziellen Kunststoff. Daher beauftragen wir unser Tochterunternehmen in China, diesen bestimmten Kunststoff zu kaufen. Dieser wird uns dann von unserem Tochterunternehmen in Rechnung gestellt. Dieser Kunststoff wird anschließend für die Herstellung der Musterteile aus den Spritzgusswerkzeugen verwendet. Die Musterteile kommen zu uns nach Deutschland, damit wir beurteilen können, ob

das Werkzeug schon passt oder nicht. Sobald die Musterteile für gut befunden werden, wird das Werkzeug nach Deutschland eingeführt. Grundsätzlich hätte ich die Kunststoff-Beistellung bei der Einfuhr der Musterteile mit verzollt. Ist das richtig? Ich wurde jedoch von den Projektmanagern informiert, dass dieser Kunststoff einen sehr hohen Verschleiß/Schwund hat (über 50 %). Darf ich daher nur ca. 50 % von der Kunststoff-Rechnung für die Verzollung heranziehen oder muss die komplette Menge angegeben und verzollt werden?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Sie müssen die komplette für die Herstellung eingesetzte Menge der Vormaterialien, also Ihrer Kunststoffe verzollen. Sie haben Recht, dass es sich bei den Kunststoffen um eine Materialbeistellung handelt. Da Sie Ihrem Tochterunternehmen die Kunststoffe bezahlen, erhalten Sie das Eigentum an den Kunststoffen. Sie stellen dann Ihrem Tochterunternehmen Ihre Kunststoffe für die Herstellung der Musterkunststoffteile zur Verfügung. Dies ist eine klassische Materialbeistellung. Bei der Einfuhr der Musterteile

müssen diese Beistellungen bei der Ermittlung des Zollwertes berücksichtigt werden, da diese Kosten nötig waren, um die Ware herzustellen. Auch wenn letztendlich in den hergestellten Waren nur ca. 50 % der Beistellung stecken, so mussten doch 100 % eingesetzt werden, damit die Teile überhaupt entstehen. Bei jeder Produktion entstehen Abfälle oder Reste. Diese können jedoch nicht zollwertmindernd berücksichtigt werden. Das bedeutet für Sie, dass Sie die komplette Rechnung der Kunststoffe zollwerterhöhend anmelden müssen.

Muss ich zwei Frachtversicherungen anmelden?

FRAGE Wir haben eine eigene Transportversicherung. Diese melden wir auch bei der Verzollung an. Vereinzelt passiert es, dass trotzdem bei den Spe-

ditionen noch eine zusätzliche Versicherung abgeschlossen wird. Müssen wir dann beide Versicherungen anmelden? Wie lautet hier das korrekte Vorgehen?

ANTWORT VON SABINE WAZLAWIK: Ja, Sie müssen die Kosten für beide Versicherungen in der Zollwertanmeldung mit angeben. Letztendlich zahlen Sie beide und haben auch Rechtsansprüche daraus. Daher wenden Sie diese Kosten auf, um Ihre eingeführte

Ware zu versichern. Stellen Sie immer sicher, dass Ihr Einkauf weiß, dass Sie eine eigene Transportversicherung haben und keine zusätzliche benötigen. So verhindern Sie zusätzliche Kosten bei der Verzollung, wobei die Transportversicherung auf Grund des geringen Wertes kaum ins Gewicht fällt.

GASTBEITRAG

Sabine Wazlawik

ist Dipl.-Finanzwirtin mit mehr als 10 Jahren Erfahrung im Zollbereich. Durch die tägliche Nähe zu sämtlichen Herausforderungen und Fragestellungen des Zollrechts und Außenhandels ist sie Expertin auf diesem Gebiet und unterstützt Sie als Leserin oder Leser mit ihren praktischen Tipps.

Zubehör & Co.: Was Sie hier präferenzrechtlich beachten müssen

Gerade bei großen Maschinen oder auch Fahrzeugen kommt es öfter vor, dass zu der Maschine bzw. dem Fahrzeug noch Zubehör verschickt wird. Teilweise müssen die Teile für den Transport auf mehrere Packstücke verteilt werden, weil sie zusammen zu groß wären. Fraglich ist nun, wie die Präferenzprüfung in diesen Fällen zu erfolgen hat. Ich zeige Ihnen, was Sie alles beachten müssen, damit Ihr Kunde nicht mit Nacherhebungen im Falle einer Nachprüfung konfrontiert wird.

BEISPIEL: Ihr Kunde aus der Schweiz kauft bei Ihnen ein Fahrzeug inklusive Anhänger. Da bei der Ausfuhr beides zusammen nicht auf einen LKW passt, werden die Waren auf zwei Beförderungsmittel verteilt, aber gleichzeitig versendet. Sie erstellen dafür dann auch zwei Ausfuhranmeldungen und zwei separate Rechnungen:

Wert des Fahrzeugs:	25.000 Euro
Wert des Anhängers:	5.000 Euro

So prüfen Sie den präferenziellen Ursprung richtig

Wollen Sie nun für Ihre Waren den präferenziellen Ursprung prüfen, kommt zuerst die Frage auf, ob Sie für die präferenzielle Ursprungsprüfung die komplette Bestellung (also Fahrzeug inklusive Anhänger) als eins ansehen oder ob Sie beide Waren getrennt voneinander betrachten müssen. Um diese Frage zu beantworten müssen Sie sich überlegen, ob Ihre Sendung als Einheit angesehen wird oder nicht.

1. Waren werden als Einheit betrachtet

Wird Ihre Sendung als Einheit betrachtet, müssten Sie für Ihre Kalkulation den Komplettwert der Lieferung heranziehen und für beide Waren zusammen die Kalkulation prüfen. Dann hätten entweder beide Waren präferenziellen Ursprung oder keine der beiden Waren. Dies wäre dann der Fall, wenn die Waren als Einheit gesehen werden. Prüfen Sie hierzu das für Sie zu Grunde liegende Abkommen bezüglich der Definition für Zubehör. In den meisten Fällen ist die Definition identisch wie in unserem Beispiel im Abkommen mit der Schweiz:

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen versandt werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie Bestandteil der Normalausrüstung und in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Da in unserem Fall der Anhänger weder zur üblichen Normalausrüstung gehört, noch im Preis des Fahrzeugs inbegriffen ist, werden diese zusammen nicht als Einheit gesehen, sondern als einzelne Waren.

Würde Ihre Sendung jedoch unter diese Definition fallen, dann müssten Sie das Listenkriterium für die entsprechende Position Ihrer Gesamtware betrachten und prüfen, ob Ihre Waren in der Gesamtbetrachtung das Listenkriterium erfüllen oder nicht. Das bedeutet, dass Sie dem gesamten Rechnungsbetrag für Ihre Kalkulation heranziehen. Erfüllen Sie das Listenkriterium, dann können Sie für die komplette Sendung einen Präferenznachweis ausstellen. Erfüllen Sie die Listenkriterien nicht, dann können Sie für keine der Waren einen Präferenznachweis ausstellen.

2. Waren werden nicht als Einheit betrachtet

Erfüllt Ihre Sendung die Definition nicht und wird nicht als Einheit betrachtet, dann müssen Sie für beide Waren eigens den präferenziellen Ursprung prüfen. Also in unserem Fall extra für das Fahrzeug und extra für den Anhänger.

- 🌐 Handelt es sich um Handelsware, benötigen Sie eine entsprechende Lieferantenerklärung.
- 🌐 Handelt es sich um eigengefertigte Waren, müssen Sie die jeweiligen Listenkriterien prüfen. Legen Sie dann die jeweiligen einzelnen Rechnungsbeträge zu Grunde.

Es kann somit auch vorkommen, dass Sie für eine Ware zu einem präferenziellen Ursprung gelangen und dafür einen Präferenznachweis ausstellen können und für Ihre andere Ware nicht.

Vorsicht bei der Ausstellung des präferenziellen Ursprungsnachweises

Kommen Sie zu dem Ergebnis, dass es sich bei einer oder bei beiden Waren oder bei der Einheit um präferenzielle Ursprungs-

waren handelt, können Sie dafür einen Präferenznachweis ausstellen. Unterscheiden Sie folgende Fälle:

 Rechnungspreis bis 6.000 Euro

Bis 6.000 Euro können Sie eine Ursprungserklärung auf der Rechnung ausstellen.

 Rechnungspreis über 6.000 Euro

Liegt der Rechnungspreis über 6.000 Euro, benötigen Sie für die Ausstellung einer Ursprungserklärung auf der Rechnung den Status eines ermächtigten Ausführers (EA) oder registrierten Ausführers (REX) – je nachdem, was im Abkommen mit dem Land, in das Sie ausführen, verlangt wird.

In unserem Beispiel mit der Schweiz wäre dies der Ermächtigte Ausführer.

Sie müssen jedoch aufpassen. Auch wenn Sie für Ihre Waren einzelne Rechnungen ausgestellt haben, bei der wie in unserem Beispiel eine unter 6.000 Euro liegt, ist eine Prüfung notwendig, ob es sich bei den zwei Waren um eine Sendung im Sinne des Abkommens handelt und somit eventuell eine Zusammenrechnung der Rechnungspreise für die Überprüfung der 6.000 Euro-Grenze stattfinden muss. Dies ist immer dann der Fall, wenn Sie Erzeugnisse haben, die

 entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger

oder

 mit einem einzigen Frachtpapier

oder

 bei Fehlen eines solchen Papiers — mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger

versandt werden.

In unserem Fall wird die Ware gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger versendet. Das bedeutet, dass Ihre Lieferung als eine Sendung gesehen wird. Für die Prüfung, ob Ihre Ware unter die 6.000-Euro-Grenze fällt, wird auf die Sendung abgestellt. Sie müssen also in diesem Fall beide Rechnungen zusammenrechnen. Da Sie somit insgesamt über die 6.000 Euro kommen, müssen Sie sich einen förmlichen Präferenznachweis holen, wenn Sie keine Bewilligung als Ermächtigter Ausführer haben.



MEIN TIPP

Sie können die Gesetzeslage in diesem Fall zu Ihren Gunsten nutzen und über Angebots- und Rechnungsstellung sowie Versand der Waren die Voraussetzungen für einen präferenziellen Ursprung schaffen.

In unserem Beispielsfall könnten Sie den Anhänger erst später versenden, dann könnten Sie für diesen eine Ursprungserklärung auf der Rechnung ausstellen, da der Wert dann unter 6.000 Euro ist und eine Zusammenrechnung mit dem Fahrzeug in diesem Fall nicht erfolgt.

Nutzen Sie alle Vorteile Ihres Downloadbereichs!



Mehr als 200 Arbeitshilfen,
Checklisten und Excel-Tools

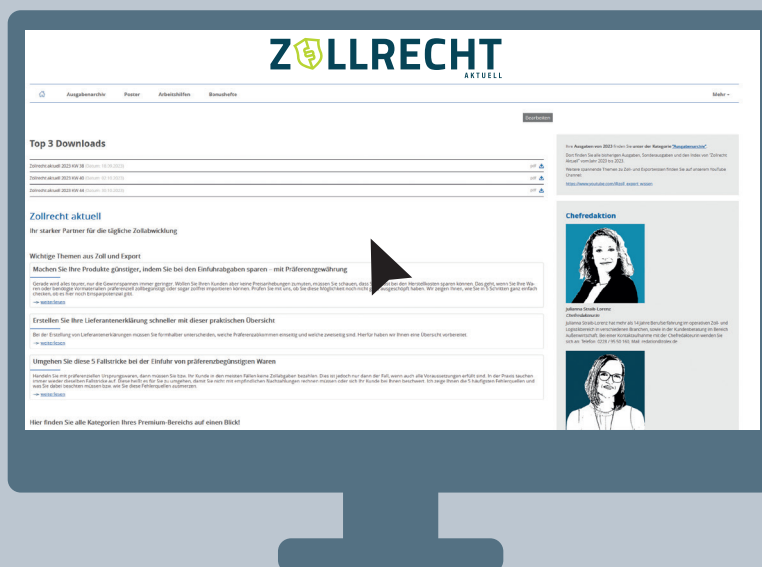


Ausgaben-Archiv



inkl. Index,
Spezialreports und Webinare

www.zollrechtaktuell.de



„Sie haben eine inhaltliche Frage oder einen Themenwunsch? Kein Problem! Schreiben Sie mir gern an redaktion@zolex.de Ich freue mich, von Ihnen zu hören.“



Julianna Straib-Lorenz

KURZMELDUNGEN

Zusatzzölle auf Stahl und Aluminium in die USA bleiben weiterhin ausgesetzt

Der Handelsstreit zwischen den USA und der Europäischen Union besteht seit Jahren. Doch die Beteiligten konnten sich Ende Dezember 2023 darauf einigen, dass die Zusatzzölle auf Stahl und Aluminium bei der Einfuhr in die USA weiterhin ausgesetzt bleiben, sofern diese innerhalb von den ausgestellten Kontingenten eingeführt werden. Das müssen Sie wissen.

Die Aussetzung gilt bis 31. März 2025

Auch wenn der Handelsstreit zwischen der europäischen Union und den Vereinigten Staaten von Amerika seit 2018 besteht und eine vollständige Einigung oder Entspannung der Situation wahrscheinlich noch weit entfernt ist und die gängigen Verordnungen Gültigkeit haben, haben sich beide Parteien dennoch darauf geeinigt, die seit Jahren bestehenden Zusatzzölle auf Stahl und Aluminium bis zum 31. März 2025 weiterhin auszusetzen. Für Sie sind das gute Neuigkeiten, denn dies bedeutet, dass, wenn Sie Stahl und Aluminium in die USA exportieren oder anders herum in die Europäische Union importieren, dann fallen keine weiteren Zusatzzölle an. Ohne diese Zusatzzölle sind die Waren erheblich günstiger und somit auch wettbewerbsfähiger. Ihre bestehenden Einkaufskalkulationen bleiben somit erhalten und können weiterhin bis 31. März 2025 genutzt werden.

Diese Zusatzzölle bestanden in der Vergangenheit und wurden jetzt aufgehoben

Seit Auftreten des Handelsstreites wurden durch verschiedene Verordnungen Zusatzzölle auf bereits schon bestehende Einfuhrabgaben erhoben. Dies erfolgte in zwei Stufen:

- 🌐 Zunächst wurden Zölle in Höhe von 10 beziehungsweise 25 Prozent auf die Einfuhren bestimmter Waren erhoben (siehe Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886).
- 🌐 Ab 1. Juni 2021 war die Einführung zusätzlicher Zölle in Höhe von 10, 25, 35 beziehungsweise 50 Prozent auf Einfuhren bestimmter Waren (siehe Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2018/886) vorgesehen.

Autorin: Julianna Straib-Lorenz

CBAM – Die DEHSt wurde als nationale Anlaufstelle benannt

Im Oktober 2023 sind die Reporting-Pflichten für den EU-Grenzausgleichsmechanismus für CO₂, auch kurz CBAM genannt, gestartet. Nun gibt es eine nationale Behörde, die dafür zuständig ist und auch als neue Anlaufstelle fungiert. Erfahren Sie mehr über die deutsche Emissionshandelsstelle.

Wenn Sie auch die Reporting-Pflichten in Bezug auf CBAM erfüllen müssen, dann stellen sich Ihnen bestimmt viele Fragen und es sind auch noch sehr viele Unklarheiten vorhanden. Dafür wurde nun die deutsche Emissionshandelsstelle als nationale Anlaufstelle ausgewählt. Somit wird endlich den fehlenden Informationen zumindest im direkt unterstützenden Austausch gegengewirkt. Hier finden Sie den Link zur Emissionshandelsstelle, der Sie über alles Wichtige informiert: <http://tinyurl.com/yp6lraae>

Unter dem Reiter CO₂ Grenzausgleich finden Sie:

- 🌐 Teilnehmer und Berichtspflicht
- 🌐 Anwendungsbereich und Sektoren
- 🌐 Ausnahmen
- 🌐 Fristen, Berichtsprüfung und Sanktionen
- 🌐 Wie finde ich heraus, ob ich teilnehmen muss?
- 🌐 Rollenverteilung und Pflichten von Importeuren und Anlagenbetreibern in Drittstaaten
- 🌐 Rechtsdokumente und Informationen der EU

Autorin: Julianna Straib-Lorenz